

# **SATZUNG**

des

## **Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“**

**- Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege -**

in der Fassung vom 14.12.2021

in Bad Essen  
im Landkreis Osnabrück

**§ 1**  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen

**Unterhaltungsverband Nr. 70**  
**"Obere Hunte"**  
**- Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege -**

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde **Bad Essen**, Ortsteil Rabber,  
im Landkreis Osnabrück

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsge-  
setzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der Fassung  
vom 15.05.2002 (Bundesgesetzblatt I S.1578).

Er ist als gesetzlicher Unterhaltungsverband gem. § 83 des Niedersächsischen  
Wassergesetzes vom 07.07.1960 - GVBl. S. 105 - (NWG) gegründet und gemäß §  
175 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom  
03.09.1937 umgestaltet worden mit Erweiterung der Verbandsaufgabe.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.  
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetzte selbst. Er kann nach Maßgabe landes-  
rechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes ha-  
ben.

(4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Hunte bis zum alten Bornbach  
(einschließlich), einschließlich der zur Großen Aue entwässernden Randflächen  
und der in den Mittellandkanal von km 43,5 bis km 68,5 entwässernden Flächen.  
Das Verbandsgebiet ergibt sich auch aus der als Anlage 1 zur Satzung beigefügten  
Karte, wobei das Gebiet bis zur inneren Kante der die Grenze kennzeichnenden  
Linie reicht.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Inhalt **Unterhaltungsverband Nr. 70**  
**„Obere Hunte“ - Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege -, Landkreis**  
**Osnabrück**, mit einer Darstellung der Römerbrücke über die Hunte.

(WVG §§ 1,3,6)

**§ 2**  
**Aufgabe**

(1) Der Verband hat zur Aufgabe,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewäs-  
sern,

2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
  3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
  4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
  5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
  6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
  7. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
  8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  9. Förderung und Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
  10. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Der Verband kann die öffentlichen Aufgaben eines Mitgliedes auf dem Gebiet der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, des Wegebauwes und der Landschaftspflege auf dessen Antrag fördern, insbesondere Verwaltungsaufgaben, technische Aufgaben und Finanzierungsaufgaben erledigen und die Geschäftsführung übernehmen.

(WVG § 2)

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
- b) die Vechtaer Wasseracht,
- c) die Stadt Melle mit den Gemarkungen Buer, Holzhausen, Hustädte, Markendorf, Meesdorf, Sehlingdorf und Oberholsten,
- d) die im Einzugsgebiet der Hunte liegenden Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln,

- e) die Eigentümer der sich aus der jeweiligen Beitragsabteilung ergebenden Grundstücke,
  - f) der Wasserverband Wittlage.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Bei den dinglichen Mitgliedern erfolgt diese Fortschreibung auf der Grundlage der Daten der Katasterverwaltung.

(WVG §§ 4, 22)

#### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Er kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben oder gemeinsam mit anderen betreiben.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaues der Gewässer hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (3) Zur Durchführung seiner weiteren Aufgaben hat der Verband
- Gräben, Schöpfwerke, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
  - Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
  - die zur Herstellung und Unterhaltung der Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten vorzunehmen, Brücken zu bauen und zu unterhalten,
  - die zur Herstellung und Unterhaltung der Windschutzanlagen notwendigen Arbeiten vorzunehmen,
  - die zum Schutz des Bodens, des Wassers und des Naturhaushalts notwendigen Arbeiten durchzuführen,
  - die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen,
  - die zur Erledigung der Förderaufgabe auf dem Gebiet der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Wegebauwes und der Landschaftspflege notwendigen Arbeiten und Leistungen vorzunehmen und vorzuhalten.

- (4) Das Unternehmen für die Unterhaltung der Gewässer ergibt sich aus:
1. Dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, das die laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, die Namen und Längen der Gewässer enthält,
  2. Der Übersichtskarte i. M. 1 : 50.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1) genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
  3. Den Verzeichnissen der Gewässer III. Ordnung für die einzelnen Beitragsabteilungen und den dazu gehörenden Übersichtskarten i. M. 1 : 25.000 für die Beitragsabteilungen mit Eintragung der Gewässer.
- (5) Das jeweilige weitere Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden. Die Pläne sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen.
- (6) Je eine Ausfertigung der Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Über die durchgeführten Ausbaumaßnahmen sind Ausführungspläne zu fertigen und wie die Pläne aufzubewahren.

(WVG § 5)

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen - soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden - oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35)

## **§ 6**

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, das Gewässer gegen Eindringen von Weidevieh abzusichern. Einfriedigungen bis 1,20 m Höhe sind mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben (z. B. bewegliche Gatter). Die Durchfahrt ist 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers anzulegen.

Die Benutzung der Anliegergrundstücke durch Räumfahrzeuge ist auf einem Gewässerrandstreifen von 5 m Breite nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Dieser Randstreifen ist so zu nutzen, dass Räumfahrzeuge jederzeit durchfahren können.

2. Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Im Übrigen sind Selbsttränken, Weidepumpen, Übergänge und ähnliche Anlagen nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist nicht zulässig.
3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Gewässerparallele Ackerfurchen sind innerhalb des Räumstreifens von 5,00 m Breite ab Böschungsoberkante zu schließen.
4. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
5. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen im Abstand von mindestens 5,00 m von der Böschungsoberkante (Räumstreifen) nicht vorgenommen werden.
6. Für Brücken und Überfahrten sind die Überwegungsberechtigten (Eigentümer der Bauwerke) allein erhaltungspflichtig.
7. Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Grundstückszufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Erhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Schadhafte Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern zu erneuern.

8. Verrohrte Gewässer müssen in einem Abstand von 3,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bei Rohrleitungen obliegt die Erhaltungspflicht allein dem Veranlasser der Verrohrung.
  9. Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zu Gunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser und die Unterhaltung der Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
  10. In Gewässer einmündende Parzellengräben sind von den Grundstückseigentümern auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante zu verrohren. Verrohrungen und Anschluss an die Gewässerböschungen sind von den Grundstückseigentümern so herzustellen, zu befestigen und zu erhalten, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden.
  11. Dränrohrleitungen sind vor der Einmündung in ein Gewässer auf einer Länge von 10,00 m zur Sicherung der Böschungen und des Ufers mit geschlossenen Rohren zu verlegen. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen, so herzustellen und ausreichend zu befestigen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
  12. Die Anlieger an den Verbandsanlagen und die Nutzungsberechtigten der Anliegergrundstücke müssen die bei der Unterhaltung anfallenden Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. unentgeltlich aufnehmen und schadlos beseitigen. Anfallender Aushub über 0,25 m<sup>3</sup> lfdm Uferlänge ist vom Verband zu beseitigen bzw. einzuebnen.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen und Pflichten zu Abs. 1 Ziff. 1 - 12 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen, soweit gesetzliche Vorgaben dieses nicht bereits vorsehen.
- (3) Die Beschränkungen und Pflichten zu Abs. 1 Ziff. 1 - 12 gelten auch für die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(WVG § 33)

## **§ 7**

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs.1) kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

## **§ 8 Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er wählt für jeden Schaubezirk 3 Schaubeauftragte und 3 Vertreter. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 10 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder.

(WVG § 46)

## **§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgabe:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 natürlichen Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 13 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder und Stellvertreter ergeben sich aus der Anlage 2. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

Soweit Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind ihre Mitglieder oder die zum Rat wählbaren Bürger wählbar. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen.  
Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Wahlbezirk beteiligt sind. Das Stimmverhältnis der Mitglieder als Mindestbeitragszahler bemisst sich im Verhältnis des geltenden Mindestbeitragsatzes zum Beitragssatz. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf oder Zeichen ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher, einem Teilnehmer und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (11) Wo Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden sich mit einem oder mehreren Wahlbezirken decken, sind die Absätze 3 - 10 gegenstandslos. In diesem Fall entsenden der Verband oder die Gemeinde entsprechend viele Mitglieder in den Ausschuss.

(WVG § 49)

### **§ 13**

#### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) § 20 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 50)

### **§ 14**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, einem Ausschussmitglied, dem Geschäftsführer und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG §§ 48, 50)

## § 15 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2021.
  - (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
  - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

## § 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher mit Stimmrecht. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
  - (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (WVG § 52)

## § 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind aus den folgenden Gebieten zu wählen:
  - Gemeinde Bad Essen:**  
3 Vorstandsmitglieder und 3 Stellvertreter;
  - Gemeinde Bohmte:**  
2 Vorstandsmitglieder und 2 Stellvertreter;
  - Gemeinde Ostercappeln:**  
2 Vorstandsmitglieder und 2 Stellvertreter
  - Vechtaer Wasseracht:**  
1 Vorstandsmitglied und 1 Stellvertreter;
  - ehem. Wasser- und Bodenverband Bornbach:**  
2 Vorstandsmitglieder und 2 Stellvertreter.

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(5) Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Verbandsmitglied zu sein.

(WVG §§ 52, 53)

## **§ 18 Amtszeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2022 und später alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## **§ 19 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €.

(WVG § 54)

## **§ 20 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 1-wöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Soweit durch Bundes- oder Landesrecht zugelassen, dürfen Sitzungen des Vorstandes in digitaler Form durchgeführt werden.

(WVG § 56)

## **§ 21 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (6) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied, dem Geschäftsführer und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 56)

## **§ 22 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Er bereitet gemeinsam mit dem Geschäftsführer die Vorstandsbeschlüsse vor und überwacht deren Ausführung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheit des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

## **§ 23 Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Seine Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Der Verband kann Beamte haben. Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Dienstvorgesetzter der Beamten ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde der Beamten ist der Verbandsvorstand.

(WVG § 57)

## **§ 24 Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte im Rahmen der jährlichen Stellenpläne einzustellen.

## **§ 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung sowie im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Tätigkeiten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## **§ 26 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schauamtsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Er ist im steuerrechtlichen Sinne Arbeitnehmer des Verbandes.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für die notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Eine Pauschalierung der Reisekosten ist möglich.

(WVG § 52)

## **§ 27 Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO), jedoch abweichend von § 105 Abs. 1 LHO mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

## **§ 28 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest und legt ihn der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

## **§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

## **§ 30 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Der Verband kann einen Prüfungsausschuss wählen, der aus 3 vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht; ihm obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

(WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

### **§ 31 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses zur Prüfung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

(WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

### **§ 32 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und die Berichte des verbandsinternen Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 65)

### **§ 33 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 NWG.

(WVG §§ 28, 29)

## § 34 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

### A. Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer

- (2) Die Beitragspflicht für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Der Beitrag wird für jeden Bestandsnachweis des Katasteramtes einzeln erhoben.
- (3) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes max. 25 € entfielen, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes höchstens jedoch 25 € erhoben.
- (4) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach § 64 Absatz 1 Satz 4 NWG gem. den Veranlagungsregeln, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum gesamten Vorteilsgebiet der Gewässer III. Ordnung gehörenden Grundstücke.

Soweit Beitragsabteilungen für die Unterhaltung bestimmter Gewässer III. Ordnung gebildet werden, gilt die Beitragsabteilung als gesamtes Vorteilsgebiet.

### B. Beiträge für Ausbaumaßnahmen und Unterhaltung der Maßnahmen

- (6) Die Beitragslast für die weiteren Aufgaben gemäß § 2 verteilt sich
- a) für die Vorfluterstellung auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
  - b) für die Erstellung der Dränung auf die Mitglieder im Verhältnis der Länge der auf die einzelnen Grundstücke fallenden Saugerstrecken; für die Unterhaltung der Dränung auf die vorteilhabenden Mitglieder nach dem für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

- c) für die Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke (landwirtschaftliche Folgemaßnahmen) und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande auf die Mitglieder nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehen den Kosten.
  - d) für die Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen sowie Windschutzanlagen, Flächen und Anlagen zum Schutz des Bodens, des Wassers, des Naturhaushalts und der Landschaftspflege auf die vorteilhabenden Mitglieder entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten.
- (7) Bei der Übernahme von Verbindlichkeiten aus der Durchführung von Wege und Gewässerplänen im Rahmen einer Flurbereinigung verteilen sich die Schuldendienstleistungen und die Leistungen für Unterhaltung der Anlagen auf diejenigen Mitglieder, die Mitglieder der Teilnehmergeinschaft waren, nach dem im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren gemäß § 19 Flurbereinigungsgesetz festgesetzten Beitragsverhältnis.

#### C. Allgemeine Bestimmungen

- (8) Die Beitragslast aus der Verwaltung des Verbandes, bezogen auf die jeweilige Verbandsaufgabe, verteilt sich auf die Mitglieder in dem für die Verbandsaufgabe geltenden Beitragsverhältnis.
- (9) Für die Aufgaben des Verbandes können Beitragsabteilungen gebildet werden; sie sind zu bilden, wenn einzelne Aufgaben oder Unternehmen nur einen Teil der Mitglieder betreffen. Das ist bei der Unterhaltung solcher Gewässer III. Ordnung stets anzunehmen, die von der Teilnehmergeinschaft einer Flurbereinigung ausgebaut worden sind.

#### D. Beiträge für Förderungsmaßnahmen

- (10) Die Beitragslast aus der Förderung der Aufgaben der Mitglieder (§ 2 Abs. 2.) verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den Vorteilen, die die Mitglieder aus den Maßnahmen des Verbandes haben, nach Maßgabe der vom Vorstand nach Mitwirkung des Ausschusses zu erlassenden Beitragsordnung

(WVG § 30)

### **§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen, insbesondere Veränderungen an den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Für die Beitragsveranlagung gelten die Besitzstandsdaten des Katasteramtes vom 01. Februar des Beitragsjahres.

- (2) Die in Abs.1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsverhältnisses durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag, mindestens jedoch 5,00 €. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### **§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(WVG § 32)

### **§ 38 Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung der VwGO (Nds. AG VwGO).
  - (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
  - (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
- (WVG § 65)

### **§ 39 Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
  - (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (WVG § 68)

### **§ 40 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
  - (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (WVG § 67)

### **§ 41 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück in Osnabrück.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich oder schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (WVG §§ 72, 74, Nds. AG WVG § 1)

## **§ 42** **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

### **§ 43 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG § 27)

### **§ 44 Genderklausel**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen bzw. diversen Sprachform.

### **§ 45 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.1995 mit den entsprechenden Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“ ist in der vorstehenden Fassung in der Sitzung des Ausschusses am 14. Dezember 2021 beschlossen worden.

Bad Essen, den 14. Dezember 2021

Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte"  
– Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege –  
Der Verbandsvorsteher  
Hermann Steuerer

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 14.12.2021 beschlossene Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“

Osnabrück, den 29.12.2021

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Umwelt

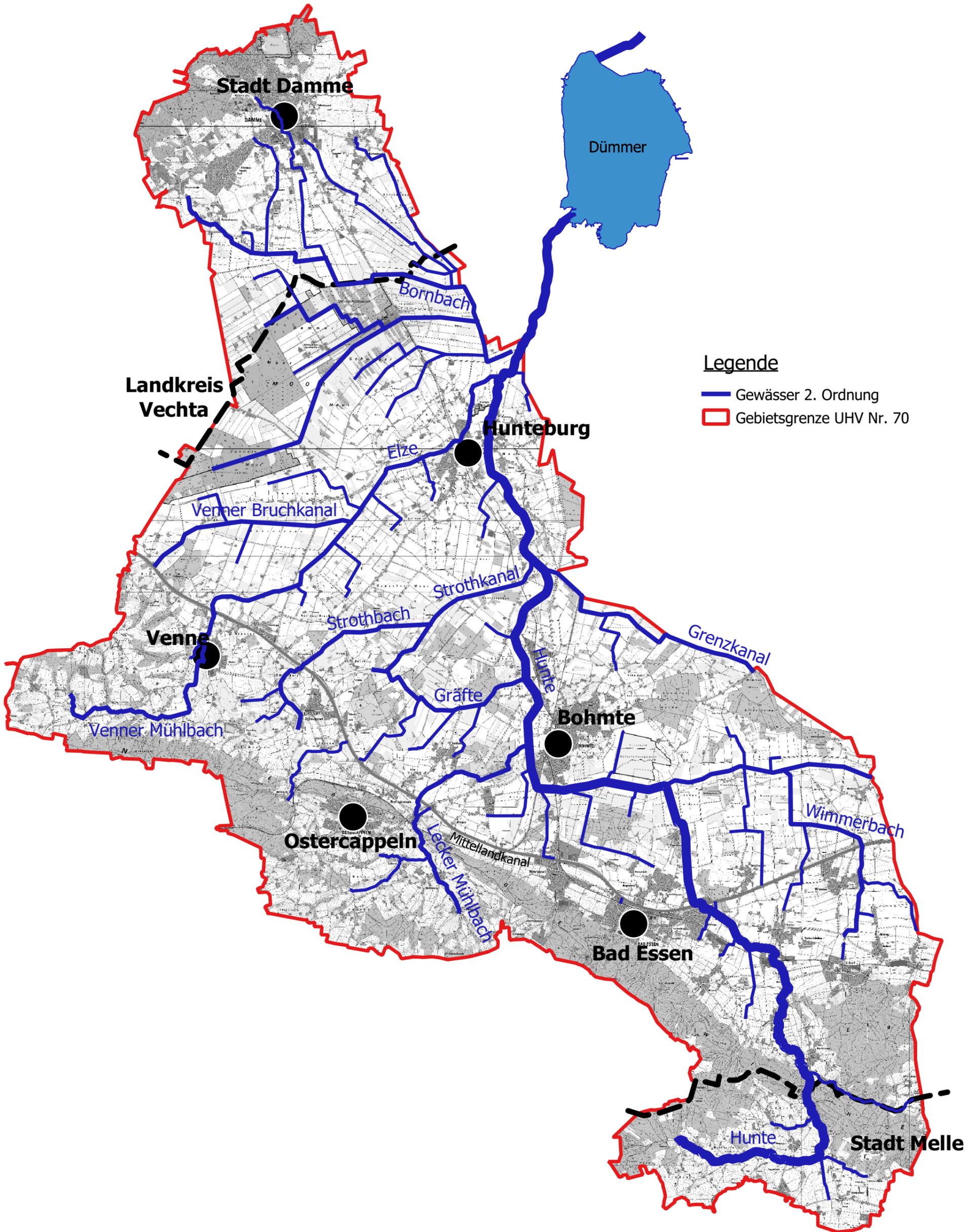
*Bredol*

i. A. Bredol



**Anlage 1**

zu § 1 Abs. 4 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“



## Anlage 2

zu § 12 Abs. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“

### -Wahlbezirke-

In jedem Wahlbezirk sind ein Ausschussmitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

<b>Wahl-be-zirk Nr.</b>	<b>Gebiet</b>	<b>Gemeinde</b>
1	Gemarkung Lintorf, Dahlinghausen, Hördinghausen, Wimmer, Heithöfen	Gemeinde Bad Essen
2	Gemarkung Barkhausen, Linne, Rabber, Brockhausen, Büscherheide	Gemeinde Bad Essen
3	Gemarkung Bad Essen, Eielstädt, Hüsedede, Wittlage, Lockhausen, Harpenfeld, Wehrendorf	Gemeinde Bad Essen
4	Gemarkung Hitzhausen, Nordhausen, Ostercappeln, Haaren	Gemeinde Ostercappeln
5	Gemarkung Venne	Gemeinde Ostercappeln
6	Gemarkung Schwagstorf	Gemeinde Ostercappeln
7	Gemarkung Bohmte, Stirpe-Ölingen, Herringhausen	Gemeinde Bohmte
8	Gemarkung Meyerhöfen, Welplage,	Gemeinde Bohmte
9	Gemarkung Schwege	Gemeinde Bohmte
10	Gemarkung Schwege	Gemeinde Bohmte
11	Gemarkung Buer, Holzhausen, Hustädte, Meesdorf, Markendorf, Oberholsten, Sehlingdorf	Stadt Melle
12	Gemarkung Krevinghausen, Wulften	Gemeinde Bissendorf
	Gemarkung Vehrte, Icker	Gemeinde Belm
	Gemarkung Evinghausen, Kalkriese	Stadt Bramsche
	Gemarkung Vörden	Gemeinde Neuenkirchen i.O.
13	Wabo. Vechtaer Wasseracht	Stadt Damme

### **Anlage 3**

zu § 34 Abs. 4 der der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“

## Veranlagungsregeln des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 "Obere Hunte" in Bad Essen

### **§ 1** **Beitragsverhältnis und Beitragssatz**

#### Abs. 1 Beitragsverhältnis

Das Beitragsverhältnis wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt.  
Für die Bestimmung der Beitragszahl wird von der Fläche ausgegangen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist (§ 64 Absatz 1 Satz 1 NWG).  
Außerdem werden für die Erschwerung der Unterhaltung besondere Beiträge erhoben, um die sich die Beitragszahl entsprechend erhöht (§ 64 Absatz 1 Satz 4 NWG).

Die Beitragszahl wird - auch soweit sie sich erhöht - in einem ha-Satz ausgedrückt, bei den Erschwernissen als ha-Gleichwert (ha-GW).

#### Abs. 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird jährlich durch den Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt. Er wird in EUR/ha bzw. EUR/ha-GW ausgedrückt.

### **§ 2** **Erschwernisse**

#### Abs. 1 Erschwernistabelle

Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen oder der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

**aa) Leicht versiegelte Flächen:  
einfacher Hektarsatz**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>	<b>Kennung, Attributart mit Wert</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Flächen besonderer funktio- naler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten	Funktion 1300
Sport-, Freizeit und Erho- lungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290

Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser)	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
		Ohne Funktion *)

Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung	Art der Festlegung 4720

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren	Funktion 2540

Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage.	Funktion 2622

	Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfurschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte	41005

	entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001  Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006  Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z.	42009  Ohne Funktion *)

	B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010 Ohne Funktion *)
	Flächen von Bahnverkehr sind  - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, an den Bahnkörper angren-	

	zende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsf Flächen).	
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen hat.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt	43007

	wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

**cc) Stärker versiegelte Flächen:  
Vierfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistungen bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur	Funktion 1490

	Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von	Funktion 2561

	Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621

Fläche gemischter Nutzung	<p>Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten),</p> <p>auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.</p>	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z.B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.	Funktion 1130

	B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude, und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen,	Funktion 4200

	die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tier-schauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schau-buden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volks-kundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferien-hausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001

Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,</li> <li>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. Böschungsflächen).</li> </ul>	Funktion 42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016

Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

**Fußnoten:**

\*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

- a) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.
- b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- c) Wer nur den Mindestbeitrag zu zahlen hat, wird nicht zu einem Beitrag für Versiegelungen herangezogen.
- d) Ist eine Gemeinde nach § 64 Abs. 3 Satz 3 NWG oder nach 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt werden, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

Abs. 2 Erschwerung der Unterhaltung durch Bauwerke in, an, über und unter Gewässern

- a) Stauanlagen und Schleusen
  - aa) Für die Stauwerke und Schleusen werden für 1qm Staupläche, gemessen aus Gewässerbreite bei mittlerer Wasserführung (MW) x Aufstauhöhe (Stauziel) 3,0 ha-GW berechnet.
- b) Sonstige erschwerende Anlagen
  - ba) Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Reinigung nicht

zulassen, (z.B. Häuser, Mauern, Gleisanlagen, Gärten, Baumbestände, Pflugfurchen, u. ä.), werden mit 0,2 bis 0,3 ha-GW je lfdm veranlagt

- bb) Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern und ähnliches), längere überbaute Gewässerstrecken und Durchlässe werden Zuschläge, wenn Schäden am Wasserlauf auftreten, je lfdm bebautes Ufer und je lfdm Pfeiler mit 1,0 ha-GW berechnet.
- bc) Grundstücke mit sehr dichter Bebauung mit geschlossen befestigten Flächen, wie fugenlos gedeckte Straßen und Plätze sowie große Dachflächen über eine Mindestgröße von 2.000 qm mit besonderem Regenabfluss, die einen größeren und schnelleren Oberflächenabfluss bewirken, werden mit dem 6-fachen Wert der tatsächlichen Flächengröße veranlagt.

### Abs. 3 Wasser- und Abwassereinleitungen

#### a) Wassereinleitungen (Wassermenge)

Die Einleitung von zusätzlichem Wasser, wie z. B. Niederschlagswasser, mechanisch und biologisch gereinigtes Abwasser, Kühlwasser und sonstiges Brauchwasser, werden für je 25.000 cbm jährlich eingeleiteter Wassermenge mit 1,0 ha-GW veranlagt.

Berechnungsgrundlage sind die Werte der wasserrechtlichen Erlaubnis oder die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen, die durch ein eingebautes Wassermengemessgerät aufgezeichnet werden. Bei industriellen Wassereinleitern und bei Gemeinden werden die Wassermengen durch folgende Werte ermittelt:

Gemeinden über 20.000 EW 200 l/EW und Tag  
 Gemeinden unter 20.000 EW 150 l/EW und Tag  
 Gemeinden unter 2.000 EW 100 l/EW und Tag

#### b) Abwassereinleitungen (Schmutzfracht)

Die Einleiter von mechanisch gereinigten und biologisch gereinigten Abwässern werden zusätzlich für die Erschwerung der Unterhaltung durch Einbringen von absetzbaren Stoffen und vermehrter Krautbildung veranlagt. Sie werden für je 100 kg jährlich in das Gewässer abgeführte Stoffe mit 1,0 ha-GW veranlagt. Bei Gemeinden wird der Anfall an festen, sich im Gewässer ablagernden Schmutzstoffen mit 60 g/ET angenommen.

Werden die Abwässer von den Gemeinden geklärt, so wird die Schmutzmenge entsprechend der Abbauleistung der Kläranlage durch Multiplikation mit einem Reinigungsfaktor verringert.

Als Anhalt werden zugrundegelegt:	Reinigungsfaktor
keine Kläranlage vorhanden	1,0
mechanische Kläranlage vorhanden	0,5
mechanisch biologische Kläranlage vorhanden	0,05

Einleiter von gewerblichen und industriellen Abwässern werden nach Ziffer b) oder aufgrund eines vom Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit –Dezernat Binnenfischerei- in Hannover aufzustellenden Gutachtens oder aufgrund der Ergebnisse der routinemäßigen von dieser Dienststelle durchgeführten Wasseruntersuchungen veranlagt.

### **§ 3 Heranziehung von Nichtmitgliedern zu den Erschwerniskosten**

Nichtmitglieder, die die Unterhaltung eines Gewässers erschweren (§ 75 NWG), werden ebenfalls nach den unter Abs. 1 bis Abs. 3 in § 2 aufgeführten Veranlagungsregeln zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen.

### **§ 4 Unterhaltungspflichtige aufgrund besonderer Titel (§ 73 NWG)**

Die Unterhaltungspflichtigen aufgrund besonderer Titel bleiben unbeschadet der Veranlagung nach diesen Veranlagungsregeln bestehen (Unterhaltung von bestimmten Gewässerstrecken als Auflage einer Verleihung, Bewilligung usw.).